Fachbereich: FG-I/3 Finanzen und Rechnungswesen

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2009/0241

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuß	25.06.2013	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

Haushaltsverfügung des Rhein-Sieg-Kreises zum Haushalt 2013; Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2023

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises hat mit Erlaß vom 07.06.2013 gemäß § 76 Abs. 2 GO NRW das vom Rat der Gemeinde Swisttal mit dem Haushalt 2013 beschlossene Haushaltssicherungskonzept bis 2023 genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Mehrerträge, die bei der Ausführung des Haushaltsplanes gegenüber den Ansätzen bei den Steuern, den allgemeinen Landeszuweisungen und den nicht zweckgebundenen Erträgen entstehen, sind zur Reduzierung des Fehlbedarfs einzusetzen.

2. Bei allen freiwilligen Leistungen, die die Gemeinde erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können bzw. ob eine Reduzierung des Aufwandes möglich ist. Neue freiwillige Aufwendungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall anderer Leistungen mindestens kompensiert werden.

3. Es gilt eine Wiederbesetzungssperre von mindestens zwölf Monaten auf allen Ebenen der Verwaltung, soweit nicht die Durchführung pflichtiger Aufgaben in ihrem Kernbestand gefährdet wird. Vor eine Wiederbesetzung ist zudem zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist oder in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- bzw. Tarifgruppe umgewandelt werden kann, ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind oder Aufgaben durch organisatorische Maßnahmen mit weniger Personalaufwand bewältigt werden können. Des Weiteren ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob eine Besetzung durch hausinterne Umsetzungen, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann.

4. Maßnahmen, für die Landes- und sonstige Zuschüsse gewährt werden, dürfen erst begonnen werden, wenn ein schriftlicher Bewilligungsbescheid über die entsprechende Landeszuweisung oder den sonstigen Zuschuß vorliegt und die Fördermittel abrufbar sind. Daß die Zahlung der Zuwendung in Aussicht gestellt ist, reicht nicht aus.

5. Von Ermächtigungsübertragungen ist möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch zu machen. Auch in vorangegangenen Jahren beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, sind erneut auf den Prüfstand zu stellen. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, daß ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

6. Der Jahresabschluß des Haushaltsjahres 2012 ist bis zum 31.12.2013 festzustellen und danach unverzüglich anzuzeigen.

7. Über den Vollzug des Haushaltssicherungskonzeptes ist zum 01.10.2013 zu berichten.

Das von der Gemeinde vorgelegte Haushaltssicherungskonzept (HSK) erfüllt die Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 S.3 GO. Durch die im HSK dargestellten Maßnahmen gelingt im letzten Planjahr 2023 der Haushaltsausgleich. Zur Sicherstellung einer dauerhaften stabilen Haushaltslage sind weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung des HSK unverzichtbar.

Anlage
Haushaltsverfügung des Rhein-Sieg-Kreis zum Haushalt 2013